



Stadt Schmalleberg

Aufhebung

der

**Ergänzungssatzung
„Zur Krummel“,
Ortsteil Westernbödefeld
vom 01.09.2005**

**Begründung
-Entwurf-**

Inhaltsverzeichnis:

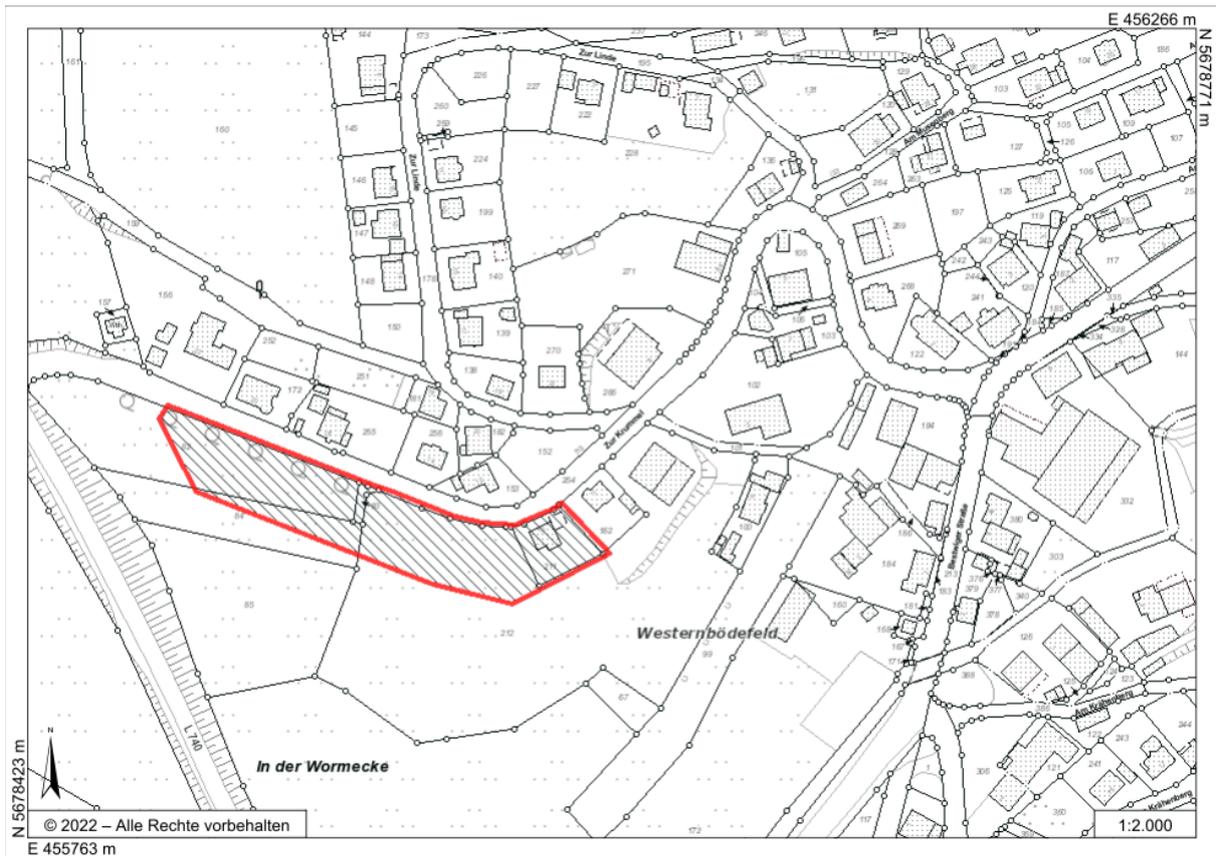
1. Lage und räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung	3
2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte der Ergänzungssatzung	3
3. Anlass der Aufhebung; formelles Verfahren	4
4. Planungsrechtliche Konsequenzen der Aufhebung	5
5. Entschädigungsansprüche	5
6. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz.....	6
6.1 Regionalplan	6
6.2 Landschaftsplan	6
6.3 Natura 2000-Gebiete.....	6
6.4 Naturschutzgebiete	6
6.5 Landschaftsschutzgebiete.....	6
6.6 Gesetzlich geschützte Biotope	7
6.7 Umweltauswirkungen	7
7. Ver- und Entsorgung	8
7.1 Wasser- / Löschwasserversorgung	8
7.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....	8
7.3 Energieversorgung.....	8
7.4 Telekommunikation	8
7.5 Abfallentsorgung	8
8. Altlasten und Kampfmittel	9
9. Denkmalschutz	9

Anlagen:

- Anlage 1: Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ (v. 01.09.2005; Inkrafttreten: 06.09.2005)
- Anlage 2: Begründung zur Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ (v. 01.09.2005)
- Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Oktober 2023

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ liegt im Ortsteil Westernbödefeld der Stadt Schmallenberg, ihr räumlicher Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Das bis dato intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzte Areal liegt am westlichen Ortsrand und wird hier von der Gemeindestraße „Zur Krummel“ von der bestehenden Ortsbebauung getrennt. Lage und genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.



2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte der Ergänzungssatzung

Die auf Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlassene Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ vom 01.09.2005 trat am 06.09.2005 in Kraft.

Städtebauliche Zielsetzung des seinerzeit vornehmlich auf Initiative der örtlichen Politikvertretung betriebenen Satzungserlasses war die Absicht, angesichts der regen Baulandnachfrage und unter Ausnutzung bereits vorhandener Erschließungsstrukturen weitere Wohnbaugrundstücke für den Ortsteil anbieten zu können.

Südlich, unterhalb der bislang nur einseitig an der Nordseite (mit Wohngebäuden) angebauten Erschließungsstraße „Zur Krummel“, bot sich durch Heranlegen einer weiteren südlichen Bauzeile eine beidseitige Bebauung an. Durch die Satzung wurden 7 zusätzliche potenzielle Baugrundstücke planungsrechtlich generiert.

Zuvor (2004) wurde auf Ebene des städtischen Flächennutzungsplanes (FNP) im Rahmen der 5. Änderung noch die Darstellung einer ca. 0,5 ha großen, räumlich deckungsgleichen Wohnbaufläche betrieben.

Die im Rahmen des Erlasses der Ergänzungssatzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu Gestaltungsmerkmalen fixierten Regelungen (vgl. Anlagen 1 und 2 zu dieser Aufhebungsbegründung) hatten zum Zweck, die zukünftige Bebauung harmonisch in das bestehende Siedlungsbild einzubinden.

3. Anlass der Aufhebung; formelles Verfahren

Gemäß Ziel 5 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (SO/HSK), hat sich die kommunale Bauleitplanung am nachweisbaren Bedarf zu bemessen und ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zu sichern. Dabei sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, wieder in Freiraum umzuplanen.

Heute, nach annähernd 17 Jahren der Bestandskraft der Satzung, ist zu attestieren, dass trotz weitgehendem Vorliegen aller notwendigen Erschließungsmerkmale lediglich 1 Bauplatz, der östlichste am dortigen Satzungsrand („Zur Krummel 13“), einer adäquaten Nutzung zugeführt wurde. Die übrigen Baumöglichkeiten fanden offenbar vornehmlich wegen der subjektiv als zu hoch empfundenen Verkehrslärmbelastung durch die vorbeiführende L 740, speziell die geräuschintensivierenden Brückennahtstellen über die L 776, bis dato keinen Anklang bei Bauwilligen.

Angesichts dieser Situation und vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Erfordernisses, stadtgebietsweit die im FNP dargestellten, aber nicht genutzten und/oder bedarfsseitig auch nicht mehr zu rechtfertigenden Wohnbauflächen-Reserven deutlich zu reduzieren und in Freiraum-Darstellungen zurück zu überführen, war damit diesbzgl. u.a. auch die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ zu hinterfragen.

Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen des „Wohnbauflächen-Entwicklungskonzeptes Schmalleberg 2022“ ausführlich dargelegt und mündete letztendlich im derzeit betriebenen 42. FNP-Änderungsverfahren der Stadt Schmalleberg, im Zuge dessen, neben 16 weiteren Flächen andernorts, auch die vorbezeichnete Wohnbauflächen-Darstellung für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ in die Realnutzungsdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ rücküberführt werden soll.

In der Konsequenz ist damit auch die offenkundig „funktionslose“ Ergänzungssatzung selbst formal aufzuheben.

Der Rat der Stadt Schmalleberg hat demgemäß am 23.06.2022 den verfahrenseinleitenden Beschluss zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ gefasst.

Das Aufhebungsverfahren ist grundsätzlich analog zum Aufstellungsverfahren einer solchen Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltbericht und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Veröffentlichung der Aufhebungsunterlagen durchzuführen.

4. Planungsrechtliche Konsequenzen der Aufhebung

Mit der Aufhebung der Ergänzungssatzung, die für ihren Geltungsbereich bislang eine Vorhabenbeurteilung nach § 34 BauGB zur Folge hatte, ändert sich diese bauplanungsrechtliche Grundlage. Mit Wegfall der Satzung fällt ihr ursprünglicher Geltungsbereich zurück in die vormalige Außenbereichszugehörigkeit gem. § 35 BauGB.

Alleinige Ausnahme bildet hier das einzige auf Basis der Satzung bislang genehmigte und errichtete und bereits weiter oben angesprochene Bauvorhaben im unmittelbaren Anschluss an die östlich angrenzende Bestandsbebauung des Ortes.

Dieses bebaute Grundstück („Zur Krummel 13“), zwar selbst zukünftig nicht mehr Bestandteil eines Satzungsbereiches, ist aber aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an den Abrundungssatzungsbereich für die Ortslage Westernbödefeld aus dem Jahre 1997, welcher wiederum keine ausschließende Wirkung entfaltet, dennoch (auch weiterhin) faktisch als dem „im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich (sogen. „Innenbereich“)“ zugehörig zu bewerten und bleibt somit auch zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Da durch die Aufhebung bedingte bodenrechtlich relevante Spannungen sich ebenso wenig abzeichnen wie städtebauliche Notwendigkeiten, die nur durch Bauleitplanung zu lösen wären, bspw. Immissionsschutzanfordernisse, erscheint die ersatzlose Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ vertretbar und angesichts der geschilderten Umstände und geänderten Rahmenbedingungen sogar geboten.

5. Entschädigungsansprüche

Das BauGB enthält mit dem § 42 „Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung“ die explizite Möglichkeit, einmal gewährte Rechte auch wieder zurücknehmen zu können.

Entschädigungslos ist dies laut § 42 Abs. 2 BauGB allerdings erst nach Ablauf von sieben Jahren nach Zulässigkeit einer Nutzung möglich. In Kraft getreten ist die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ vom 01.09.2005 am 06.09.2005, so dass die 7-Jahresfrist offenkundig lange abgelaufen ist.

In den Vorjahren verwaltungsseitig getätigte Vorstöße und Nachfragen zur Aktivierung der brachliegenden Baumöglichkeiten verliefen erfolglos und wurden von den ursprünglichen Befürwortern der Planung auch in die Zukunft gesehen als nicht mehr zu erwarten beurteilt.

Gem. § 42 Abs. 3 BauGB steht dem Eigentümer nur für die bis dahin ausgeübte Nutzung eine Entschädigung zu, sofern diese durch die Aufhebung beeinträchtigt wird. Dieser Umstand liegt offenkundig nicht vor.

Auch sind seitens des Eigentümers keine Anstrengungen aktenkundig, wonach eine Umnutzung des Satzungsgebietes oder von (weiteren) Teilen davon im Sinne des eigentlichen Satzungszwecks angestrengt und gemeindlich versagt oder behindert worden wären, die eine Auslösung von Entschädigungsansprüchen zur Folge hätten haben können. Auf die entsprechenden Ausführungen des § 42 BauGB wird an dieser Stelle verwiesen.

Zusammenfassend und abschließend ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte eruiert werden konnten, die aufgrund der Aufhebung der Satzung das Eintreten von

Entschädigungsansprüchen nach § 42 BauGB bzw. deren Geltendmachung erwarten lassen müssten.

6. Natur-, Landschafts-, Klima-, Boden- und Artenschutz

6.1 Regionalplan

Der geltende Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Die beabsichtigte Satzungsauhebung forciert die Einhaltung der vg. Schutz- und Entwicklungsziele des Regionalplans.

6.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ liegt innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“. Aufgrund der vorher wirksam gewordenen bauleitplanerischen Ausweisungen mit Zielsetzung Siedlungserweiterung trifft der Landschaftsplan für das Satzungsgebiet keine Festsetzungen.

Die beabsichtigte Satzungsauhebung unterstützt allerdings zukünftig die Einhaltung der für Ortsrandbereiche i.d.R. einschlägigen Schutz- und Entwicklungsziele des bzw. eines Landschaftsplans.

6.3 Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete in artenschutzrelevanter Entfernung zum Satzungsgebiet, so dass dessen Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.4 Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung noch in dessen näherer Umgebung, so dass deren Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.5 Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ liegt innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“. Aufgrund der vorher wirksam gewordenen bauleitplanerischen Ausweisungen mit Zielsetzung Siedlungserweiterung trifft der Landschaftsplan für das Satzungsgebiet keine Festsetzungen. Das Plangebiet selbst unterliegt somit nicht dem Landschaftsschutz, liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die beabsichtigte Satzungsauflösung unterstützt allerdings zukünftig die Einhaltung der für Ortsrandbereiche i.d.R. einschlägigen Schutz- und Entwicklungsziele des bzw. eines Landschaftsplans.

Bei einer späteren Revision des Landschaftsplans dürfte der bislang nur an das Ergänzungssatzungsgebiet angrenzende Landschaftsschutzgebietstypus um den durch die Aufhebung freigestellten (noch unbebauten) Satzungsgebiet erweitert werden.

6.6 Gesetzlich geschützte Biotop

Innerhalb des Geltungsbereichs oder in unmittelbarer Nähe der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ befindet sich kein ausgewiesenes gesetzlich geschütztes Biotop; Biotopverbundflächen werden nicht in Anspruch genommen, so dass deren Aufhebung diesbzgl. ohne Auswirkungen bleibt.

6.7 Umweltauswirkungen

Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Von dieser Option wurde bzw. wird Gebrauch gemacht.

Ökologischer Eingriffsausgleich

Die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ unterlag im Rahmen ihres seinerzeitigen Aufstellungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 1. Halbsatz BauGB dem ökologischen Ausgleichserfordernis gem. § 1a Abs. 2 u. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB.

Wie aus den Anlagen 1 und 2 zur Aufhebungsbegründung zu ersehen, erfolgte die Festsetzung entsprechender Maßnahmen gesplittet sowohl durch satzungsgebietsinterne als auch -externe Maßnahmen.

Mit der beabsichtigten Aufhebung der Satzung entfällt auch das durch sie begründete, oben beschriebene Ausgleichserfordernis.

Die ursprünglichen satzungsgebietsinternen Maßnahmen erledigen sich mit Aufhebung der Satzung selbstständig.

Die seinerzeit in Höhe von 6.400 Biotoppunkten (BP) verwendete externe Ausgleichsmaßnahme, in den damaligen Satzungsunterlagen wie folgt beschrieben:

Revier Bödefeld, Abtlg. 245C1:

„Anlage eines stufigen Waldrandes vor 30j. Douglasien-/Fichtenmischbesatz auf 280lfdm. in 30m Tiefe“

(Abstimmung Stadtforst / ULB HSK: 2003)

Biotoppunktezugang ursprünglich: 16.800 Biotoppunkte (BP)

BP-Verfügbarkeit 2005: 10.900 BP

BP-Entnahme 2005: 6.400 BP

BP-Guthabenrest 2005: 4.500 BP,

soll nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (UNB HSK) dem städtischen Ökokonto wieder als Guthaben zugeführt werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“ im Oktober 2023 ein ASP-Protokoll (siehe Anlage 3 zur Aufhebungsbeurteilung) erstellt.

Die ASP kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevante Arten. Eine vertiefte Prüfung der Verbotsstatbestände gem. Stufe II ist demzufolge nicht durchzuführen“

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ sind Belange der Wasser- und Löschwasserversorgung nicht betroffen.

7.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ sind Belange der Niederschlags- und Abwasserentsorgung nicht betroffen.

7.3 Energieversorgung

Im Rahmen der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ sind Belange der Energieversorgung nicht betroffen.

7.4 Telekommunikation

Im Rahmen der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ sind Belange der Telekommunikation nicht betroffen.

7.5 Abfallentsorgung

Im Rahmen der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ sind Belange der Abfallentsorgung nicht betroffen.

8. Altlasten und Kampfmittel

Im Rahmen der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ und der damit einhergehenden Vermeidung durch sie etwaig bedingter Bodeneingriffe sind Belange in Bezug auf Altlasten- und Kampfmittelproblematiken nicht betroffen.

Nichts desto trotz ergeht an dieser Stelle vorsorglich folgender Hinweis:

Altlaststandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im bisherigen Satzungsgebiet nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

9. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallingenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schmallingenberg, den _____

König
Bürgermeister

DIPL.-ING. FRANZ-JOS. GIERSE
DIPL.-ING. MARKUS SCHULTE
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

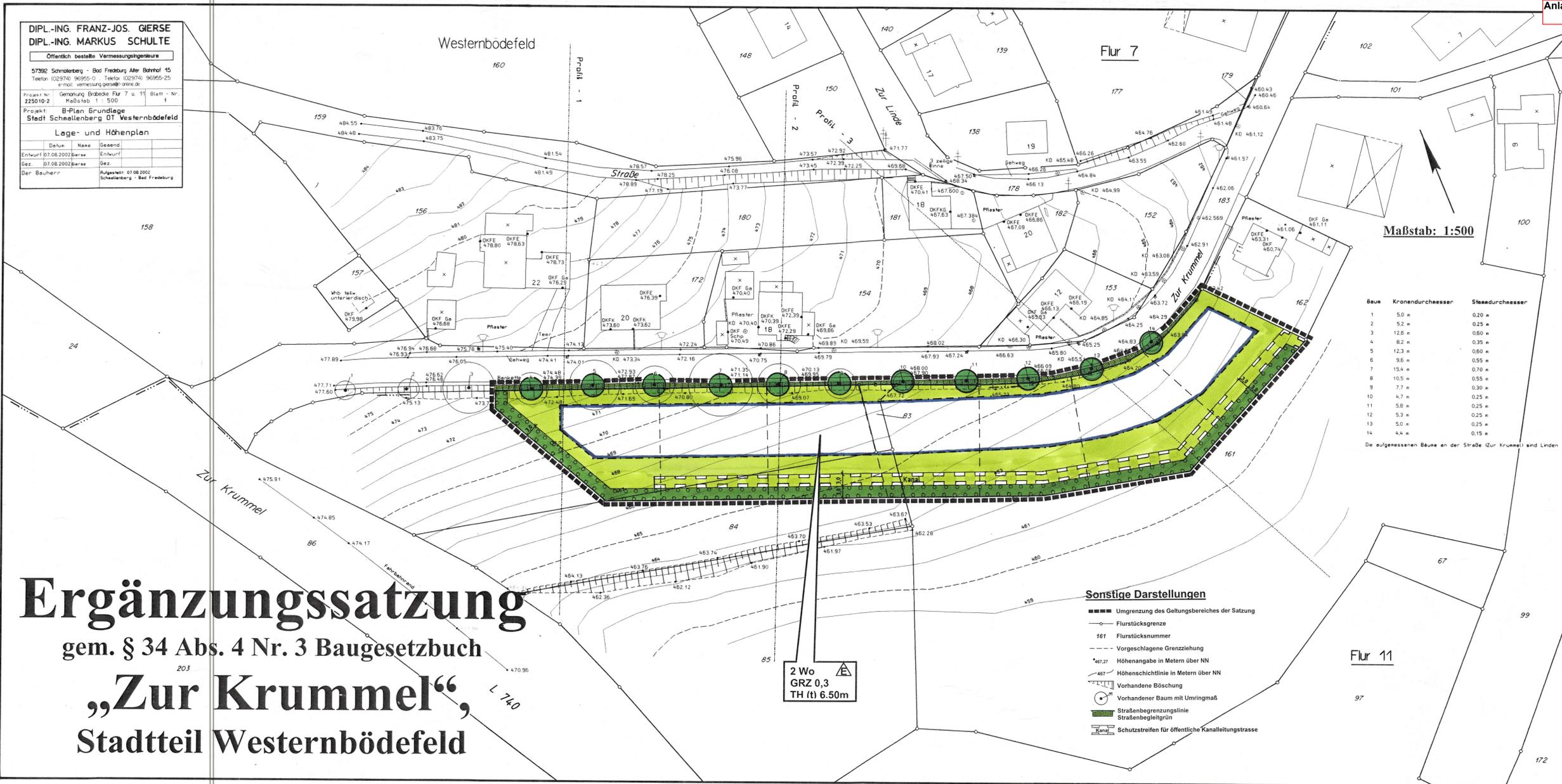
57392 Schmalenberg - Bad Fredeburg Alter Bahnhof 15
 Telefon 032974 96955-0 Telefax 032974 96955-25
 E-Mail: verm@ing-giese.de

Projekt-Nr. 225010-2
 Gemarkung Brabecke Flur 7 u. 11 Blatt-Nr. 1
 Maßstab 1:500

Projekt: B-Plan Grundlage
 Stadt Schmalenberg 01 Westernbödefeld

Legen- und Höhenplan

Datum	Nach	Gezeichnet
Entwurf 07.08.2002	Gierse	Entwurf
Gez. 07.08.2002	Gierse	Gez.
Der Bauherr		Auftraggeber
Schmalenberg - Bad Fredeburg		



Maßstab: 1:500

Baum	Kronendurchmesser	Stammdurchmesser
1	5,0 m	0,20 m
2	5,2 m	0,25 m
3	12,6 m	0,60 m
4	8,2 m	0,35 m
5	12,3 m	0,60 m
6	9,6 m	0,55 m
7	15,4 m	0,70 m
8	10,5 m	0,55 m
9	7,7 m	0,30 m
10	4,7 m	0,25 m
11	5,8 m	0,25 m
12	5,3 m	0,25 m
13	5,0 m	0,25 m
14	4,4 m	0,15 m

Die aufgezessenen Bäume an der Straße (Zur Krummel) sind Linden

Sonstige Darstellungen

- Umgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung
- Flurstücksgrenze
- 161 Flurstücksnummer
- - - vorgeschlagene Grenzziehung
- 467,27 Höhenangabe in Metern über NN
- 467 Höhenrichtlinie in Metern über NN
- vorhandene Böschung
- vorhandener Baum mit Umringmaß
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün
- Schutzstreifen für öffentliche Kanalleitungstrasse

Ergänzungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch

„Zur Krummel“,

Stadtteil Westernbödefeld

Stadt Schmalenberg

Ergänzungssatzung
 (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch)
 „Zur Krummel“,
 Stadtteil Westernbödefeld
 vom 01.09.2005

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB - alte Fassung) in Verbindung mit dem §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtvertretung Schmalenberg am 30.06.2005 für einen Teilbereich der Ortschaft „Westernbödefeld“ folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden für den Satzungsgebiet folgende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB i.V.m. §§ 1, 17, 18, 22 u. 23 BauNutzungsverordnung getroffen:

- Beschränkung der Zahl der Wohnungen:**
 2 Wo Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung:**
 GRZ Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 0,3
 TH0 9,3
 TH10 6,5m
 Die maximal zulässige Traufhöhe talwärts beträgt 6,50 m.
 Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeebenes bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst-angeschnittenen Geländepunkt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**
 Nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Überbaubare Grundstücksfläche
 Nicht-überbaubare Grundstücksfläche
- Gebäudeaufengestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung NW):**
 (1) Zulässig sind symmetrische, beidseits gleichgeneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer.
 (2) Die Mindestdachneigung beträgt 40°.
 (3) Die Dachendeckung hat in Schiefer zu erfolgen. Alternativ ist auch eine Eindeckung mit schiefer-/anthrazitfarbenen Dachpfannen/Dachsteinen zulässig.
 (4) Zulässig für Fassaden/Außenfronten ist weißer Putz, schwarzes Holzfachwerk mit weißer Ausfachung oder eine Verkleidung mit dunkelgrauem / anthrazitfarbenem Schiefer bzw. einem Material mit gleicher optischer Beschaffenheit / Wirkung. Sockelgeschosse können in Bruchstein ausgeführt werden.
 * In den Giebeltriecken sowie in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade kann auch eine schwarze, weiße, dunkelgrüne oder dunkelbraune Holzverbreterung angebracht werden.

§ 3 Eingriffs-/Ausgleichsordnung

Die Ergänzungssatzung unterliegt dem ökologischen Ausgleichsfordernis gem. § 9 Abs. 1a BauGB.
 Die ökologische Eingriffs-/Ausgleichsblanzierung auf Grundlage des Biotop-Typen-Bewertungsrahmens des Hochsauerlandkreises ist inhaltlicher Bestandteil der textlichen Begründung zur Satzung.

Plangebietintern werden auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende Festsetzungen zur Eingriffsreduzierung respektive zum Eingriffsteilausgleich getroffen:

- Private Grundstücks-/Anpflanzungsfläche, die zwingend in dichtem Besatz mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und -gehölzen (Sträucher) als Feldgehölz-Heckenstruktur zu bepflanzen ist (Artenempfehlung siehe Begründungsanlage).

Textliche Festsetzung:

- Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist auf dem Grundstück (Standort nach freier Wahl, jedoch außerhalb des Pflanzstreifens und unter Beachtung des Nachbarschaftsrechtes) zwingend mindestens 1 standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen (Artenempfehlung siehe Begründungsanlage).
- Zwingend zu erhaltender Einzelbaum

Das verbleibende externe Ausgleichsfordernis in Höhe von 6.400 Biotoppunkten wird (anteilig) durch folgende Kompensationsmaßnahme erbracht:

- Auf 280 lfdm. in 30 m Tiefe Anlage eines stufig aufgeteilt Waldrandes vor 30jährigem Douglasien-/Fichtenmischbestand im Revier Bödefeld (Abtlg 245C1*) (weitere Angaben hierzu siehe Anlage zur Begründung)

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB wird die vorbezeichnete Kompensationsmaßnahme in Form einer Sammelzuordnung der satzungsbedingt neu ausgewiesenen Gesamtgrundstücksfläche respektive dem durch sie bedingten Landschaftseingriff zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(1) Die Stadtvertretung Schmalenberg hat am 30.06.2005 für einen Teilbereich der „Krummel“ im Ortsteil Westernbödefeld den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Schmalenberg, den 01.07.2005

Der Bürgermeister
Waltz

(2) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB wurde in Anwendung des § 13 Nr. 2 und 3 BauGB den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2005 bis einschl. 10.06.2005 gegeben.

Ort, Zeit und Dauer der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Schmalenberg am 29.04.2005 ortsüblich bekannt worden.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2005 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Schmalenberg, den 01.07.2005

Der Bürgermeister
Waltz

(3) Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung Schmalenberg am 30.06.2005 beraten und beschlossen.

Schmalenberg, den 01.07.2005

Der Bürgermeister
Waltz

(4) Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW hat die Stadtvertretung Schmalenberg am 30.06.2005 die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“, Ortsteil Westernbödefeld, als Satzung mit Begründung beschlossen.

Schmalenberg, den 01.07.2005

Der Bürgermeister
Waltz

(5) Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB unter Angabe von Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit der Satzung für jedermann entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Schmalenberg am 06.09.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“, Ortsteil Westernbödefeld, ist mit dieser Bekanntmachung am 06.09.2005 in Kraft getreten.

Schmalenberg, den 07.09.2005

Der Bürgermeister
Waltz

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der vorliegenden Plankopie mit dem Originaldokument wird hiermit bescheinigt.

Schmalenberg, den _____

Der Bürgermeister
 Im Auftrag:



Rechtsgrundlagen

Diese Satzung hat folgende rechtliche Grundlagen:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Z. gültigen Fassung

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (-BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256) in der z.Z. gültigen Fassung

Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung

Stadt Schmallenberg

Satzungsbegründung

zur

Ergänzungssatzung
„Zur Krummel“,
Ortsteil Westernbödefeld,
vom 01.09.2005

1) Planungsanlass / Planungsziel

Zum Zwecke der Siedlungsarrondierung und bestmöglichen Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen wurde im Rahmen der 5. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Westernbödefeld, im südlichen Anschluss an die Straße „Zur Krummel“, eine zusätzliche Wohnbaufläche in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha dargestellt. Die Änderung wurde am 07.02.2004 wirksam.

Zielsetzung der Änderung war die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundvoraussetzung für den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur geltenden Abrundungssatzung für den Ortsteil Westernbödefeld vom 04.07.1997, durch die das betreffende Gelände, welches bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugehörig ist, in die Innenbereichsentwicklung gem. § 34 BauGB einbezogen wird.

Auf Grund eines über Jahre aufgelaufenen Nachfrageüberhanges nach Wohnbaugrundstücken hatte der im nördlichen Bereich des Stadtgebietes gelegene Ortsteil Westernbödefeld nach dem Erlass der am 04.07.1997 rechtskräftig gewordenen Abrundungssatzung eine rege Neubautätigkeit zu verzeichnen. Bei den betreffenden Bauherren handelte es sich überwiegend um bereits zuvor Ortsansässige.

Die über die bestehende Abrundungssatzung planungsrechtlich eröffneten Baumöglichkeiten sind heute, bis auf diejenigen, für die i.d.R. wg. Eigenbedarf auch langfristig keine Verkaufsbereitschaft zu erwarten steht, nahezu ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund wurde von weiteren ortsansässigen Bauwilligen seinerzeit der dringende Wunsch an die Stadt herangetragen, zusätzliche Baumöglichkeiten zu schaffen, um ansonsten unvermeidliche Abwanderungen vorwiegend junger Familien zu vermeiden.

Im Sinne der Erhaltung einer gesunden, lebensfähigen und zukunftsweisenden Altersstruktur im Ort war das vorgetragene Begehren städtischerseits zu unterstützen.

Unter Anlegung folgender Hauptkriterien

- harmonisches Einfügen in die bestehende Ortsstruktur
- topografische Eignung // Besonnungslage
- Vermeidung zusätzlicher - bzw. Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen
- landschaftsökologische Unbedenklichkeit und insbesondere
- tatsächliche Verfügbarkeit // bestehende Verkaufsbereitschaft

wurde die in Rede stehende Fläche im westlichen Ortsrandbereich lokalisiert, die für eine Nutzung zu Wohnbauzwecken prädestiniert erscheint.

2) Lage und naturräumliche Beschaffenheit des Plangebietes

Südlich, unterhalb der bislang nur an der Nordseite (mit Wohngebäuden) angebauten Ortseinfallsstraße „Zur Krummel“, bietet sich eine beidseitige Bebauung durch Heranlegung einer südlichen Bauzeile an.

Naturräumlich stellt sich das Gelände als relativ flach- und gleichmäßig geneigte, mit der Erschließung im Norden optimal bebaubare Südhanglage dar, die bislang intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Weideland genutzt wird und von daher auch keine übermäßige ökologische Wertigkeit besitzt.

Lediglich im Anschlussbereich an die Straße „Zur Krummel“ findet sich eine erhaltenswerte, straßenbegleitende Reihe von 11 Linden. Um diese Bäume trotz des geplanten Anbaus in ihrem Fortbestand zu sichern, wurde das Plangebiet unter Einbeziehung der Straßenbankette, in der die Baumreihe steht, so abgegrenzt, dass eine Erhaltungsfestsetzung vorgesehen werden konnte.

Die sinnvolle Baugrundstücktiefe liegt bei ca. 25 m. Bei einer Anbaulänge von ca. 180 m ergibt sich somit ein Bebauungsareal von ca. 4.500 m² (zzgl. privatem Pflanzsteifen), auf dem etwa 7 Bauplätze in ortsüblicher Dimensionierung (ca. 650 m² im Durchschnitt) zu realisieren sind.

Zur westlich gelegenen Landesstraße 740 hält das Plangebiet einen Abstand von fast 50 m, so dass verkehrlich bedingte Immissionsprobleme ausgeschlossen sein sollten. Neben diesem Lärmimmissionsaspekt erforderte auch die parallel zur L 740 in ca. 40 m Abstand zu dieser verlaufende Druckleitung vom an der nördlichen Seite der Straße „Zur Krummel“ gelegenen Wasserhochbehälter die jetzige westliche Abgrenzung des Plangebietes, da die Wasserleitung nicht zur Verlegung anstand und sie ansonsten unvorteilhaft durchs Plangebiet verlaufen wäre.

3) Bebaubarkeit

Der Satzungsbereich grenzt unmittelbar an die bereits einseitig von Wohnbebauung flankierte Straße „Zur Krummel“ an. Die zulässige Art der baulichen Nutzung im Plangebiet ist somit durch die umliegende Bestandsbebauung eindeutig vorgeprägt und bedarf keiner weiteren Konkretisierung im Rahmen des Satzungserlasses.

Den bestimmenden Gebäudetyp stellt das freistehende Ein- bis Zweifamilienhaus dar. Dies wird durch eine entsprechende Festsetzung nachvollziehend dokumentiert.

Aus Gründen der städtebaulichen Ordnung – zur Unterstützung des Entstehens einer deutlich ablesbaren, straßenbegleitenden und straßenraumbildenden Bauzeile einerseits und zum Schutz des straßenseitigen Baumbestandes wird die Bebauungstiefe im Satzungsbereich durch die Festlegung von Baugrenzen geregelt.

Da die Rechtsprechung im Rahmen des Einfügungsgebotes im Hinblick auf Gebäudegröße und -höhe z.T. große Spielräume zubilligt, soll über die Vorgabe einer maximalen talseitigen Traufhöhe von 6,5 m über Urgelände die tatsächliche Umgebungsverträglichkeit der Neubebauung gewährleistet werden.

Über eine Beschränkung auf max. 2 Wohnungen je Gebäude soll der denkbaren Entstehung von Mehrfamilienhäusern vorgebeugt werden, für die an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden.

Zum Zwecke der Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelungen wird eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgegeben.

Zur Bewahrung der wesentlichen regions- und ortstypischen Baugestaltungsmerkmale werden auf Basis des § 86 der Landesbauordnung NW einige diesbzgl. Bestimmungen in die Ergänzungssatzung mit aufgenommen.

4) Natur- und Landschaftsschutz

Im Hinblick auf die bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB ist festzustellen, dass es zum einen innerhalb der für den Ortsteil nahezu flächendeckend geltenden Abrundungssatzung keine Brachflächen gibt, die einer Wiedernutzung für Wohnbaulandzwecke hätten zugeführt werden können, und dass zum anderen durch die Bauflächendarstellung im FNP bereits eine positive Vorbewertung zur Möglichkeit der Inanspruchnahme des jetzigen Bereiches für Baulandzwecke vorgenommen wurde. Vor diesem Hintergrund und des offenkundigen Bedarfes rechtfertigt sich die Inanspruchnahme dieser bisherigen Außenbereichsfläche einschließlich der Inkaufnahme des damit einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Ergänzungssatzung unterliegt dem ökologischen Ausgleichserfordernis gem. § 9 Abs. 1a BauGB. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst insgesamt ca. 5.350 m² und unterlag bislang überwiegend landwirtschaftlicher Intensivnutzung als Wiese bzw. Weideland.

Innerhalb des eigentlichen zukünftigen Bebauungsbereiches finden sich keine schützenswerten Landschaftsbestandteile.

Wie schon im Kapitel 2 oben ausgeführt, befindet sich allerdings im Anschlussbereich an die Straße „Zur Krummel“ eine erhaltenswerte, straßenbegleitende Reihe von 11 Linden. Um diese Bäume trotz des geplanten Anbaus in ihrem Fortbestand zu sichern, wurde das Plangebiet unter Einbeziehung der Straßenbankette, in der die Baumreihe steht, so abgegrenzt, dass eine Erhaltungsfestsetzung vorgesehen werden konnte.

Um die Eingriffsintensivität bereits im Plangebiet zu mindern bzw. teilauszugleichen, wurde einerseits eine max. GRZ von 0,3 vorgegeben und andererseits 2 Begrünungsvorschriften auf den privaten Grundstücksflächen getroffen:

Am Südrand des Plangebietes, im Übergangsbereich zur freien Landschaft, ist ein als heimischer Feldgehölzsaum auszugestaltender Pflanzstreifen festgesetzt und ergänzend dazu ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche die Anpflanzung eines standortgerechten, heimischen Laub- oder Obstbaumes zu vorzunehmen.

Die detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Planungsvorhaben stellt sich - ermittelt anhand der Biotop-Typen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises - wie folgt dar:

Ausgleichsbilanzierung

Größe des Eingriffsgebietes: 0,5350 ha

Ist-Zustand:

- Grünland in intensiver Nutzung => 5.150 m ² x (Btl. Nr. 13) / WF 4 =	20.600 BP
- Straßenbegleitgrün (Bankette) => 200 m ² x (Btl. Nr.14) WF 4 =	800 BP
- 11 Einzelbäume gem. Vermessung entlang der Straße „Zur Krummel“ (angesetzt wurde ein durchschnittlicher Traufbereich von 30 m ²) => 330 m ² x (Btl. Nr.18) WF 5 =	1.650 BP
Gesamtfläche: <u>0,5350 ha</u>	Gesamtwertigkeit: <u>23.050 BP</u>

Planungs-Zustand

- Baugrundstücksfläche im WA (GRZ = 0,3) => 4.490 m ² x 0,3 (GRZ) x (Btl. Nr. 1) WF 0 = => 4.490 m ² x 0,7 (Rest) x (Btl. Nr.16) WF 3 =	0 BP 9.429 BP
- Straßenbegleitgrün (Banquette) => 200 m ² x (Btl. Nr.14) WF 4 =	800 BP
- 11 Einzelbäume gem. Vermessung entlang der Straße „Zur Krummel“ (angesetzt wurde ein durchschnittlicher Traufbereich von 30 m ²) => 330 m ² x (Btl. Nr.18) WF 5 =	1.650 BP
- 12 anzupflanzende Einzelbäume (4.500 m ² : 400 m ² = aufgerundet 12) => 12 x 30 m ² Trauffläche (s. Btl. Nr. 18) = 360 m ² x WF 4 =	1.440 BP

- Anpflanzungstreifen
=> 660 m² x (Btl. Nr. 25) WF 5 = **3.300 BP**

Gesamtfläche: 0,5350 ha Gesamtwertigkeit: 16.619 BP

Abzüglich der Wertigkeit von 16.619 Biotoppunkten im Planungszustand verbleibt ein

(externes) Ausgleichserfordernis von 6.431 Biotoppunkten

Diesem Ausgleichserfordernis wird (anteilig) folgende, in der Anlage 1 zur Begründung aufgeführte Aufwertungsmaßnahme im Stadtwald Schmallenberg in Höhe von 6.400 BP zugeordnet:

„Auf 280 lfdm. in 30 m Tiefe Anlage eines stufig aufgebauten Waldrandes vor 30jährigem Douglasien-/Fichtenmischbestand im Revier Bödefeld (Abtlg. 245C1)“
(weitere Angaben hierzu siehe Anlage zur Begründung)

Hieraus ergibt sich ein

Eingriffsausgleich von 100 %.

Gem. § 3 der Ergänzungssatzung wird die vorbezeichnete Kompensationsmaßnahme auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB in Form einer Sammelzuordnung der satzungsbedingt neu ausgewiesenen Gesamtbaugrundstücksfläche respektive dem durch sie bedingten Landschaftseingriff zugeordnet.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Westernbödefeld.

Wie im Rahmen der hier vorgeschalteten 5. FNP-Änderung eingehend erörtert und städtischerseits abschließend abgewogen, ist die hinreichende Wasserversorgung – wie bei sonstigen Innenbereichsvorhaben auch – im einzelnen Baugenehmigungsverfahren darzulegen.

5.2 Niederschlags-/Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen.

Konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser in geeigneter Form ortsnah dem Gewässer „Gellinghauser Bach“ zugeführt.

Die Detailplanungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserableitung erfolgen unter frühzeitiger Einbindung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt und der Unteren Wasserbehörde des HSK.

Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler Brabecke-Ramsbeck mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Velmede-Bestwig abgeschlagen.

5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung (Strom und Gas) wird durch die zuständige RWE sichergestellt. Die RWE wird in ggfs. erforderliche werdende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.4 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG, Dortmund, wird in etwaig erforderlich werdende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.5 Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den

Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht. Bauschutt und Bodenaushub werden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Thema „Altlasten“ der Bauschutt- und Bodendeponie des Hochsauerlandkreises in Schmallenberg (Betreiber: Fa. Feldhaus) zugeführt. Soweit möglich werden die anfallenden Bodenmassen jedoch zu Profilierung von Bodenflächen im Plangebiet benutzt.

6) Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG).

7) Planungsunterlagen

Die Ergänzungssatzung umfasst folgende Bestandteile:

- Satzungstext
- Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit Verfahrensvermerken
- Begründung

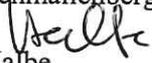
8) Verfahren

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde vom Rat der Stadt am 11.07.2002 beschlossen. Das Satzungsverfahren regelte sich demgemäß nach der noch zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses gültigen Fassung des Baugesetzbuches.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom 10.05.2005 bis einschl. 10.06.2005 .

Der Satzungsbeschluss erging am 30.06.2005 .

Schmallenberg, den 01.09.2005


Halbe
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1:
Angaben und Übersichtspläne zum ökologischen Eingriffsausgleich

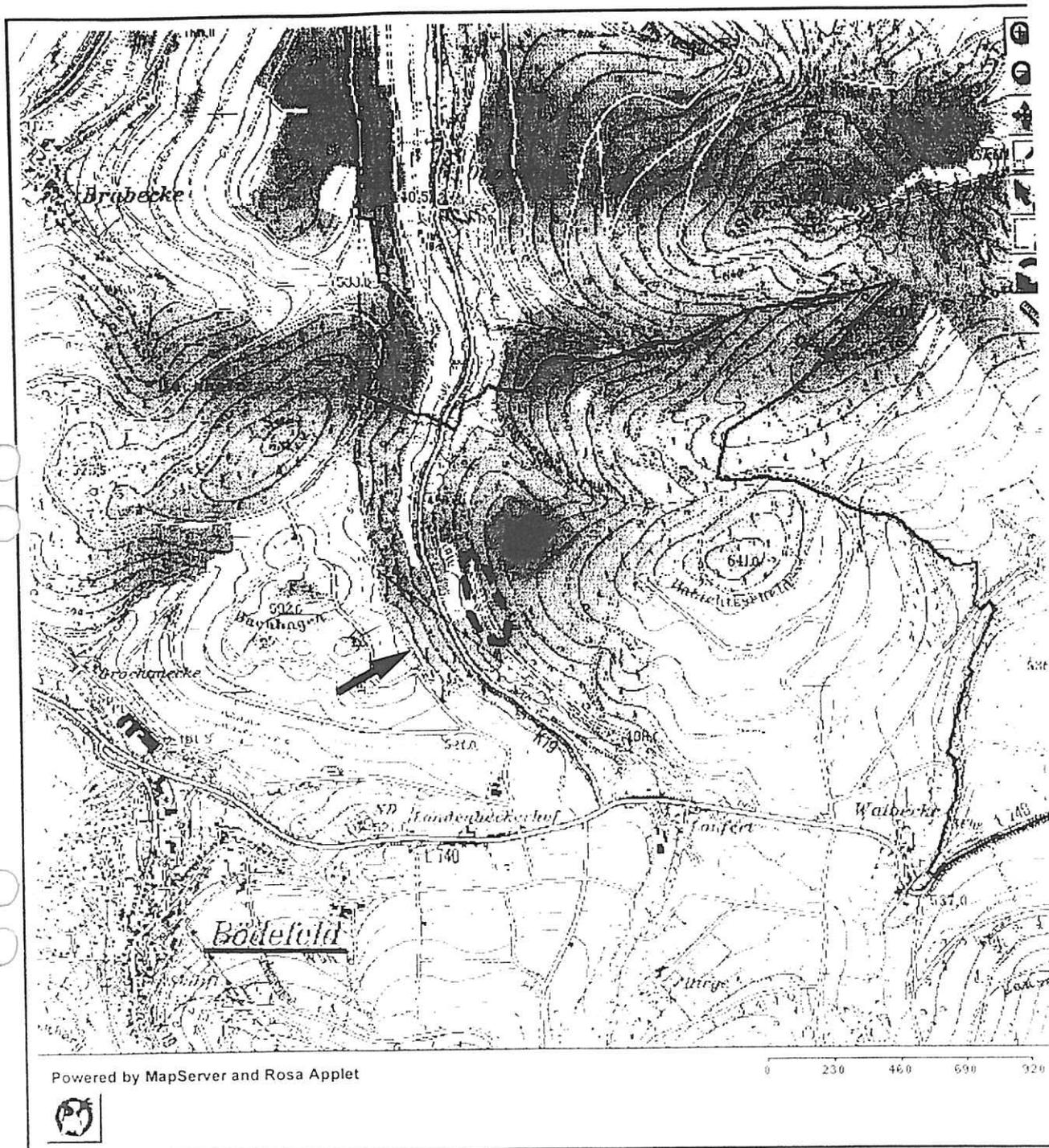
Anlage 2:
Merkblätter des Amtes für Agrarordnung Soest betr. „Dorfgerichte Gehölzarten“ und „Traditionelle Obstgehölze“

Ergänzungssatzung „Zur Krummel“, Stadtteil Westernbödefeld

zugeordnete Aufwertungsmaßnahme

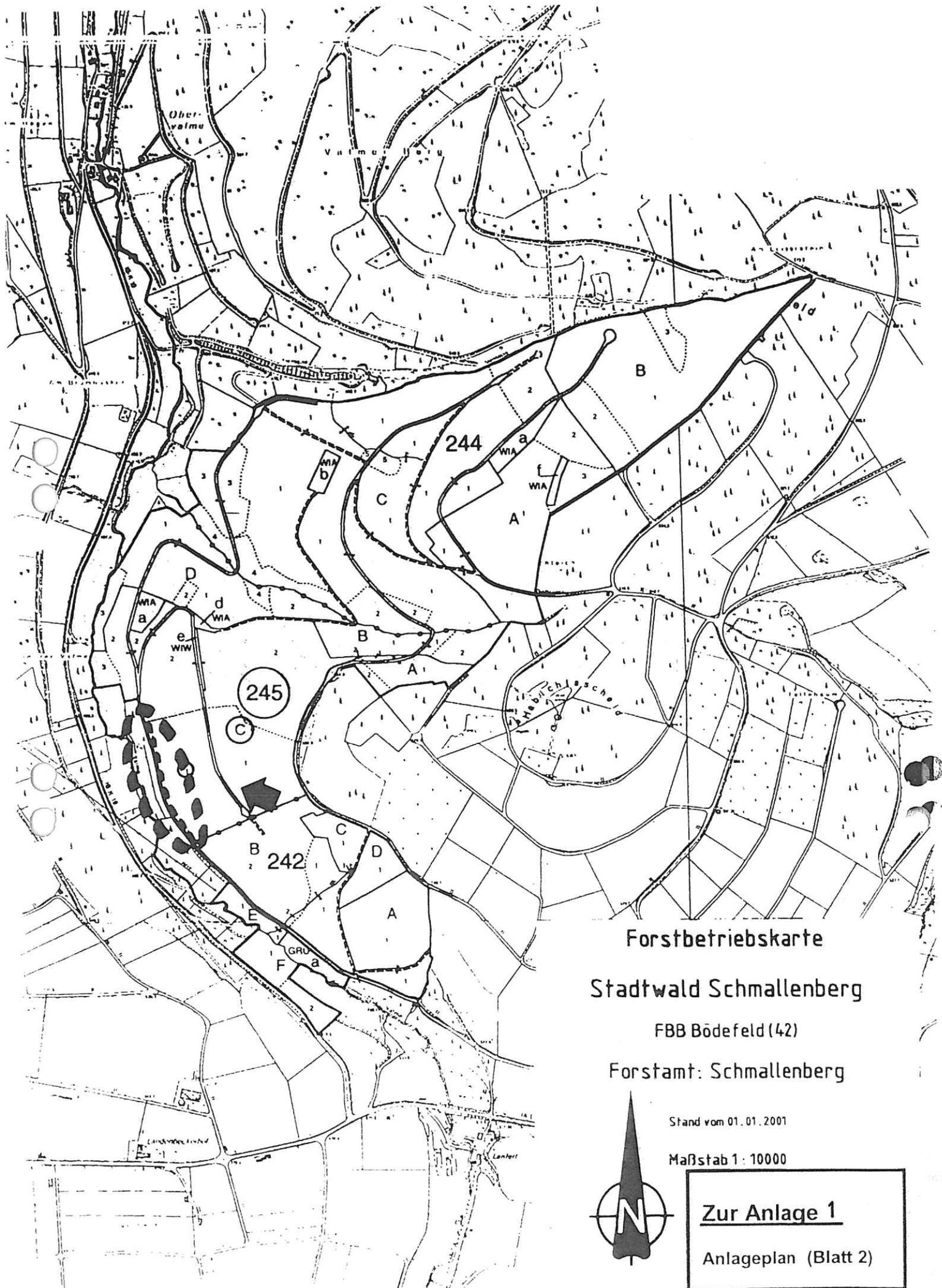
lfd. Nr.	lfd. Nr. im Maßnahmenplan Okokon to	Jahr (Abstimmung v. 06.11.03)	Ort	Abtl.	Maßnahme	Flächengröße ha	Wertfaktor nach Liste	Biotoppkte. ist	Wertfaktor nach Liste Planung	Biotoppkte. Planung	Zugang Pkte.	Beanspruchte BP
1	2	2003	Revier Bödefeld	245C1	Anlage eines stufigen Waldrandes vor 30j. Douglasien-/Fichtenmischbestand auf 280 lfdm. In 30 m Tiefe	0,84	4 Nr. 20	42.000	7 Nr. 38	58.800	16.800 davon derzeit noch verfügbar: <u>10.900</u> BP	6.400 <u>Rest:</u> 4.500

Gesamt: 6.400 BP



Zur Anlage 1

Anlageplan (Blatt 1)



Forstbetriebskarte

Stadtwald Schmallenberg

FBB Bödefeld (42)

Forstamt: Schmallenberg

Stand vom 01.01.2001

Maßstab 1: 10000



Zur Anlage 1
Anlageplan (Blatt 2)

Das Amt für Agrarordnung Soest informiert:

Merkblatt Dorfgerichte Gehölzarten

für den Hochsauerlandkreis, den Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hagen



Legende:

○ = vollsonnig

◐ = halbschattig

◑ = schattig

h = nicht für höhere Lagen

○ = eher kalkhaltige Standorte

Baumarten für die dörflichen Bereiche Straße und Platz (1), Haus/Hof (2), Ortsrand und Landschaft (3)

Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe in m	Lichtbedarf	Verwendung für Bereich			Bemerkungen
				(1)	(2)	(3)	
Spitzhorn	<i>Acer platanoides</i>	20-30	0-0	x	x	-	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	20-40	0-0	x	x	-	
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	25-30	0-0	x	x	-	h
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	20-30	0-0	x	-	x	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20	0-0	x	-	x	
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> „Paul's Scarlet“	7	0-0	x	x	-	
Weißdorn	<i>Crataegus lavalleyi</i> „Carrierei“	7	0-0	x	x	-	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	30-40	0-0	x	-	x	
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	30-40	0-0	x	-	x	
Walnuß	<i>Juglans regia</i>	20	0	x	x	-	h
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	20	0	x	-	x	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	30	0	x	x	x	
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	30-40	0	x	x	x	
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	10-15	0	x	-	x	
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	20	0-0	-	x	-	h, giftig
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30	0-0	x	x	-	
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	40	0-0	x	x	-	
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	30	0-0	x	-	-	
Obstbaum-Hochstämme in Sorten				x	x	x	



Traubeneiche

Straucharten für die dörflichen Bereiche Straße und Platz (1), Hausgarten (2), Ortsrand und Landschaft (3)

Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe in m	Lichtbedarf	Verwendung für Bereich			Bemerkungen
				(1)	(2)	(3)	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15	0-0	x	-	x	h, ka
Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>	8	0-0	x	x	-	h
Sommerflieder	<i>Buddleia davidii</i>	2-3	0	-	x	-	h
Scheinquitten	<i>Chaenomeles japonica</i>	1	0	x	x	-	
	<i>Chaenomeles lagenaria</i>	2	0	x	x	-	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	5-6	0-0	x	x	-	ka
Gemeiner Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	3	0-0	x	x	x	ka
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	5	0-0	x	x	x	
Weißdorn, zweigrifflig	<i>Crataegus laevigata</i>	5-7	0-0	x	-	x	
Weißdorn, eingrifflig	<i>Crataegus monogyna</i>	5-7	0-0	x	-	x	
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	2	0	-	-	x	
Zwergdeutzie	<i>Deutzia gracilis</i>	0,7	0-0	-	x	-	
Deutzie	<i>Deutzia scabra</i>	1	0-0	-	x	-	
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	4-5	0-0	x	-	x	ka, giftig
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	3	0-0	x	-	x	
Strauch-Hortensie	<i>Hydrangea arborescens</i>	1-3	0	-	x	-	h
Rispen-Hortensie	<i>Hydrangea paniculata</i>	2-3	0	-	x	-	h
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	bis 10	0-0	x	x	x	giftig, regenreiche Gebiete
Winterjasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>	1-3	0-0	-	x	-	h
Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>	3-4	0-0	x	x	-	
Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i>	5-7	0-0	-	x	-	h, giftig
Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus coronarius</i>	3-5	0-0	x	x	-	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	4	0-0	x	-	x	
Weißerose	<i>Rosa alba</i>	1,5-2	0	x	x	-	h
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	2-3	0	x	x	x	
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	2-3	0	x	x	x	ka
Strauchrosen	<i>Rosa spec.</i>	1,5-3	0	x	x	-	
Salweide	<i>Salix caprea</i>	3-8	0-0	x	-	x	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	7	0-0	x	x	x	
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	3-4	0-0	x	-	x	giftig
Spierstrauch	<i>Spiraea alba/salicifolius</i>	1-2	0-0	x	x	-	
Brautspiere	<i>Spiraea x arguta</i>	2	0-0	x	x	-	
Prachtspiere	<i>Spiraea x vanhouttei</i>	2	0-0	x	x	-	
Schneebeere	<i>Symphoricarpus racemosus</i>	2	0-0	x	x	-	giftig
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	3	0-0	x	x	-	h
Gewöhnl. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	2-4	0-0	x	-	x	giftig
Gefüllter Schneeball	<i>Viburnum opulus „Sterile“</i>	2-4	0-0	-	x	-	h
Weigelia	<i>Weigelia florida</i>	2-3	0-0	x	x	-	



Goldregen

Gehölze für Schmithecken

Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe in m	Lichtbedarf	Bemerkungen
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	2-3	0	ka
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	0,3-1,5	0	immergrün
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	1-4	0-0	hält lange das Laub
Weißdorn, zweigrifflig	<i>Crataegus laevigata</i>	1-2,5	0-0	
Weißdorn, eingrifflig	<i>Crataegus monogyna</i>	1-2,5	0-0	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	1,5-5	0-0	hält lange das Laub
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	1-2	0-0	immergrün, giftig, h
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	1-2,5	0-0	immergrün, giftig



Weißdorn

Kletterpflanzen

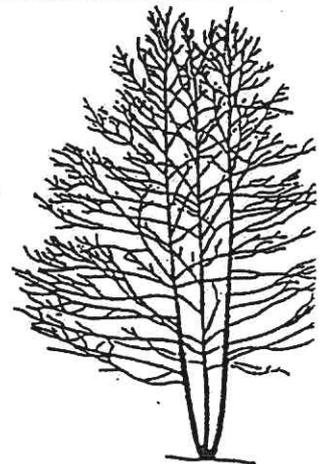
Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe in m	Lichtbedarf	Bemerkungen (# = Kletterhilfe)
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	8	0-0	#, ka
Clematis-Hybriden	<i>Clematis spec.</i>	2-4	0	#, ka
Kletterspindel	<i>Euonymus fortunei</i> „Vegeta“	2	0-0	#, wintergrün, giftig
Efeu	<i>Hedera helix</i>	10-20	0-0	wintergrün, giftig
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	6	0-0	#, h
Kletter-Hortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>	7	0-0	h
Jelängerjelierer	<i>Lonicera caprifolium</i>	3-5	0-0	#, giftig
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	3-5	0-0	#, giftig
Lonicera-Hybriden	<i>Lonicera spec.</i>	3-4	0-0	#, giftig
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	8	0-0	#
Selbstklimmerwein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i> „Veitchii“	8-12	0-0	#
Mauerwein	<i>Parthenocissus quin.</i> „Engelmannii“	8	0-0	#
Schlingknöterich	<i>Polygonum aubertii</i>	10-15	0-0	#
Kletterrosen in Sorten	<i>Rosa spec.</i>	1,5-4	0-0	#
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	2-3	0-0	#
Weinreben in Sorten	<i>Vitis vinifera ssp. vinifera</i>	5-6	0-0	#, h
Spalierobst in Arten und Sorten		verschieden	0-0	#



Wilder Wein

Gehölze an Fließ- und Stillgewässern in Dorf und Landschaft

Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe in m	Bemerkungen
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	20-25	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20	
Gemeiner Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	3	ka
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	5	
Weißdorn, zweigrifflig	<i>Crataegus laevigata</i>	5-7	
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	4-5	ka, giftig
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	3	
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	30-40	
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	3-8	} Vermehrung aus Stecklingen von autochthonen Gehölzen
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	3	
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>	10-15	
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	3	
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>	3-7	
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	5-8	
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	2-4	



Schwarzerle

Vogelnährgehölze

Deutscher Name	Botanischen Name	Anzahl der Vogelarten, die deren Früchte nutzen
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	63
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	62
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	48
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	39
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	36
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	32
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>	32
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	24
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	24
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	24
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	22
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	20
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	20
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	19
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15
Schneebeere	<i>Symphoricarpus racemosus</i>	13
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	10
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	8
Obstbäume und Weiden		bis 39



Eberesche

Niedrige Bodendecker zur Bepflanzung vor und unter Gehölzen

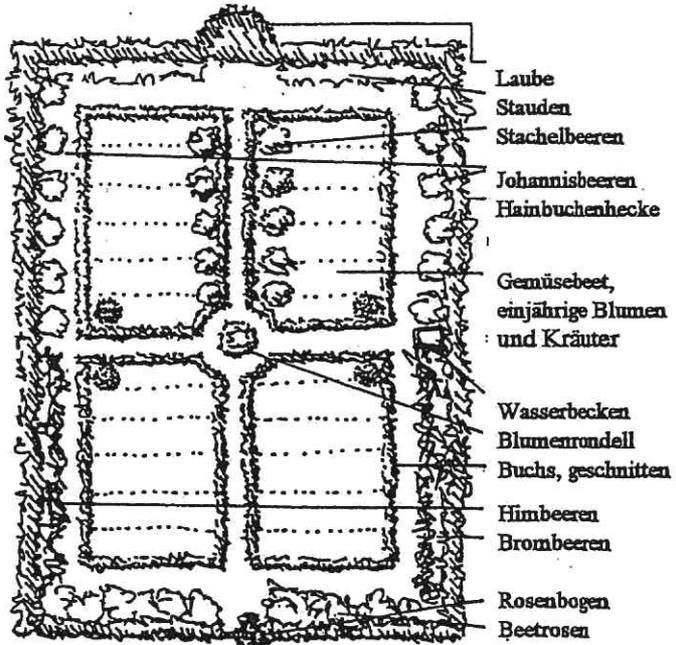
Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe in cm	Lichtbedarf	Blütenfarbe	Bemerkungen
Günsel	<i>Ajuga reptans</i>	15	0-0	violett	frische Böden
Erdbeere	<i>Fragaria vesca</i>	15	0-0	weiß	
Waldmeister	<i>Galium odoratum</i>	10	0-0	weiß	
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	15	0	lila	
Efeu	<i>Hedera helix</i>	15	0-0	grün	
Wald-Habichtskraut	<i>Hieracium sylvaticum</i>	10, Blüte 40	0	gelb	
Goldnessel	<i>Lamium galeobdolon</i>	25	0-0	gelb	
Steinsame	<i>Lithospermum purpureo-caeruleum</i>	30	0	blau	ka
Wald-Hainsimse	<i>Luzula sylvatica</i>	20, Blüte 60	0-0	unscheinbar	
Pfennigkraut	<i>Lysimachia nummularia</i>	5	0-0	gelb	frische Böden
Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	15	0-0	violett	
Lungenkraut	<i>Pulmonaria officinalis</i>	20	0-0	rotblau	
Fetthenne	<i>Sedum floriferum, Sedum hybridum</i>	15-20	0-0	gelb	
Große Sternmiere	<i>Stellaria holostea</i>	20	0-0	weiß	
Kleines Immergrün	<i>Vinca minor</i>	15	0-0	blau	
Duftveilchen	<i>Viola odorata</i>	15	0-0	violett	

ur Bepflanzung kleinflächiger oder schmaler Grünflächen eignen sich häufig Stauden und Halbsträucher. Über Verwendung und Auswahl muß im Einzelfall entschieden werden. Wünschenswert wäre in dörflichen Saumbereichen jedoch vorrangig die Duldung der freien Entwicklung von Wildkrautbeständen.

Gestaltungsmerkmale von Bauerngärten

Bauerngärten sind naturnahe Gärten, in denen jahrhunderte alte Traditionen und Erfahrungen bewahrt werden. Aus diesem Grund kann man sie zum Kulturgut zählen. Nutzen und Zierde ist im Bauerngarten miteinander verbunden. Haus und Garten bilden eine Einheit, die gewachsene Strukturen der Umgebung aufnimmt und auf diese Weise eine enge Beziehung herstellt. Der Bauerngarten zeichnet sich durch eine Harmonie in Form, Farbe, Höhe, Blütezeiten und Proportionen aus und bietet durch seine Vielfalt an Pflanzenarten und Strukturen auch vielen dorftypischen Lebewesen Lebensraum. Durch die Verwendung von natürlichen Materialien aus der näheren Umgebung sind traditionelle Bauerngärten regionaltypisch voneinander unterscheidbar.

- Ordnungsschema:
- geometrische Formen
 - Symmetrie der Anlage
 - gerades Wegenetz, erlaubt eine einfache Bearbeitung
- Wegenetz:
- Mittelweg und umlaufender Weg
 - Kreuzform (Klostergarten)
 - mittiges Rondell (Barockgarten)
- Wegematerialien:
- verdichtete Erde
 - Feinkies
 - Sand
 - Rindenschnitzel
- Beeteinfassungen:
- geschnittener Buchsbaum
 - blühende Stauden und Einjährige
 - Holz oder Steine
- Einzäunungen:
- Flechtzäune
 - Lattenzaun
 - geschnittene Hecke
 - Trocken- und Bruchsteinmauern
 - Schmiedeeisen



- Pflanzenauswahl:
- standortgerechte Arten mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Frost und Schädlingsbefall, einheimisch oder traditionell eingebürgert,
 - geordnete Mischung aus Kräutern, Gemüse, ein- und zweijährigen Blumen, Stauden
 - Harmonie in Anordnung, Farbe und Blühzeitpunkt der Blumen (stufenartige Anordnung)

Merkblatt

Traditionelle Obstgehölze

– Eine Auswahl „alter“ Sorten für Obstwiesen, Weg-
ränder und ländliche Gärten in Mittelwestfalen –



Birnen

Allgemeines: Optimal (für Erträge und Qualität) sind tiefgründige lehmige Böden und Standorte ohne Spätfrostgefahr. Höhenlagen über 600 m sind in Westfalen auch für robuste Sorten kaum noch geeignet. Für gute Erträge sollten mehrere gleichzeitig blühende Sorten zwecks gegenseitiger Befruchtung gepflanzt werden.

Sorte	Wuchsstärke Wuchsform	Standortansprüche Sonstiges	Blütezeit Pollenqualität	Pflückreife Genußreife	Farbe Geschmack
Clapps Liebling	stark aufrecht	gute Böden, geschützte Lagen; relativ unempfindlich	spät gut	Aug. Aug.	gelblichgrün – gelb, sonnseitig rot süß, würzig, sehr saftig
Doppelte Phillipsbirne	stark breit-aufrecht	anspruchlos, auch leichtere Böden und rauhe Lagen; gesund	mittelfrüh schlecht	Sept. Sept. – Okt.	hellgelb, gerötet schmelzend, süß, saftig, erfrischend
Gellerts Butterbirne	sehr stark steil-aufrecht	anspruchlos; auch rauhe Lagen, Höhenlagen, schwere Böden	mittelfrüh gut	Sept. Sept. – Okt.	gelb, berostet weinig, süß, sehr saftig
Gute Graue	sehr stark breit-aufrecht	anspruchlos, auch höhere Lagen, sehr frosthart; gesund	spät gut	Sept. Sept. – Okt.	gelblichgrün, zimtbraun, berostet schmelzend, zimtartig gewürzt, sehr saftig
Gute Louise	stark steil-aufrecht	gute, auch schwere Böden; bis 300 m Höhe; relativ unempfindlich	mittelfrüh gut	Sept. Sept. – Okt.	gelbgrün, gerötet feinwürzig, leicht säuerlich
Köstliche von Charnou (Bürgermeisterbirne)	stark steil-aufrecht	gute Böden; auch mittlere Höhenlagen; gesund	mittelfrüh gut	Okt. Okt. – Nov.	grünlichgelb – gelb sehr süß, würzig, sehr saftig
Rote Bergamotte	stark aufrecht-kugelig	gute, auch leichte Böden; unempfindlich, gesund	mittelfrüh gut	Sept. Sept. – Okt.	graugrün, dann gelblich, etwas gerötet feinsäuerlich, würzig, schmelzend, saftig
Speckbirne (Kuhfuß, Westf. Glockenbirne)	stark breit-aufrecht	auch feuchte Böden; gesund	mittelspät	Sept. Sept. – Okt.	gelbgrün, braunrot gefleckt süß, saftig, gekocht sehr gut
Winterrietbirne	mittelstark aufrecht	gute Böden; relativ unempfindlich	spät gut	Okt. Nov. – Dez.	bräunlich gekocht wohlschmeckend (Kochbirne!)

Äpfel

Allgemeines: Optimal (für Erträge und Qualität) sind tiefgründige lehmige Böden und Standorte ohne Spätfrösthgefahr. Höhenlagen über 600 m sind in Westfalen auch für robuste Sorten kaum noch geeignet. Für gute Erträge sollten mehrere gleichzeitig blühende Sorten zwecks gegenseitiger Befruchtung gepflanzt werden.

Sorte	Wuchsstärke Wuchsform	Standortansprüche Sonstiges	Blütezeit Pollenqualität	Pflückreife Genüßreife	Farbe Geschmack
Baumanns Renette	mittelstark	relativ anspruchslos; bis 300 m Höhe	mittelfrüh gut	Okt. Dez. – Apr.	gelb, sonnseitig dunkelrot süßsauerlich
Bittenfelder	mittelstark breit	robust, auch Höhenlagen; frosthart; gesund	spät gut	Okt. Nov. – Apr.	hell grün-gelb herbfruchtig – säuerlich, saftig; Mostapfel!
Bohnapfel	stark aufrecht-kugelig	anspruchslos; auch auf schweren und nassen Böden; bis 300 m Höhe; frosthart	mittelspät schlecht	Okt. Nov. – März	grün-gelb, rotgestreift säuerlich, saftig; Mostapfel!
Dülmener Rosenapfel	mittelstark breit-kugelig	gute Böden; bis 300 m Höhe; gesund	mittelfrüh gut	Sept. Okt. – Dez.	gelblichgrün – gelb, rotgestreift süßsauerlich, feinvürzig, saftig
Geflammt-Kardinal	stark aufrecht – breit	anspruchslos bzgl. Böden; windgeschützte Lagen; gesund	früh gut	Sept. Okt. – Feb.	strohgelb, rotgestreift saftig, erfrischend
Gelber Edelapfel	stark breit-kugelig	anspruchslos; etwas windgeschützte Lagen; bis 300 m Höhe; frosthart; gesund	mittel schlecht	Sept. Okt. – Jan.	zitronengelb, sonnseitig gold zartaromatisch; viel Vitamin C; auch als Mostapfel geeignet
Graue Herbstrenette	stark	anspruchslos, auch Höhenlagen; gesund	mittelfrüh schlecht	Sept. – Okt. Okt. – Dez.	gelblichgrün, graubraun-schuppig angenehm weinsauerlich, sehr saftig
Gravensteiner	stark breit	gute, frisch-feuchte Böden; geschützte Lagen (spätfrostempfindlich)	früh schlecht	Aug. – Sept. Sept. – Nov.	gelb, rötlich geflammt süßsauer, würzig, sehr saftig
Harberts Renette	sehr stark	anspruchslos, auch schwere und nasse Böden; bis 300 m Höhe; gesund	spät schlecht	Okt. Dez. – Feb.	grünlich – goldgelb, rotgestreift würzig, saftig
Jakob Lebel	stark breit	anspruchslos bzgl. Böden; bis 300 m Höhe; etwas windgeschützte Lagen; gesund	mittelfrüh schlecht	Sept. Okt. – Jan.	hellgelb, sonnseitig gold fein mild-sauerlich
Kaiser-Wilhelm	stark – sehr stark breit-kugelig	frische bis nasse Böden, auch Höhenlagen; frosthart; gesund	mittelfrüh schlecht	Okt. Dez. – März	goldgelb, intensiv gerötet säuerlich-süß, würzig, saftig
Kasseler Renette	mittelstark	gute Böden, trockenheitsverträglich	mittelspät gut	Okt. Feb. – Juni	grünlich – goldgelb, gerötet würzig; süßsauer, saftig
Landsberger Renette	stark breit-kugelig	anspruchslos, frosthart, auch Höhenlagen und Windlagen	mittelfrüh gut	Okt. Nov. – Feb.	hellgelb, leicht gerötet säuerlich-süß, feinaromatisch; auch als Mostapfel gut geeignet
Rote Sternrenette	stark aufrecht-kugelig	frische bis feuchte Böden, gesund	spät gut	Okt. Nov. – Dez.	kräftig gerötet feinwürzig, saftig, „Weihnachtsapfel“
Schöner von Boskoop	sehr stark breit	gute, eher feuchte Böden; bis 300 m Höhe bei geschützter Lage; spätfrostempfindlich	früh schlecht	Okt. Dez. – Apr.	grünlichgelb, z. T. gerötet, bräunlichgestreift kräftig weinsauerlich, würzig, viel Vitamin C
Schöner von Nordhausen	stark breit-aufrecht	gute Böden, auch rauhe Lagen und Höhenlagen; sehr frosthart; gesund	mittelfrüh – spät gut	Okt. Dez. – Apr.	hellgrün-gelb, sonnseitig gerötet würzig, saftig
Weißer Klarapfel	mittelstark breit-kugelig	gute Böden, warme Lagen, bis 300 m Höhe; gesund	früh gut	Juli Juli – Aug.	grünlichweiß bis weißgelb säuerlich, erfrischend, saftig, relativ viel Vitamin C
Winterrambour	stark breit	anspruchslos; auch Höhenlagen; gesund	spät schlecht	Okt. Dez. – Mai	hellgelb, leuchtend gerötet weinsauerlich

Süßkirschen

Allgemeines: Optimal sind durchlässige lehmige Böden; Staunässe und höhere Lagen sind zu meiden. Für gute Erträge sind zwecks Befruchtung weitere Kirschbäume erforderlich (siehe Spalte 6).

Nr.	Sorte	Wuchsstärke	Wuchsform	Blütezeit	Befruchtung durch Nr.	Frucht	Genußreife
1	Büttners Rote Knorpelkirsche (Königskirsche)	stark	aufrecht-kugelig	mittelfrüh	6	gelbrot, besonders platzfest	Anf. Juli
2	Große Prinzessin-Kirsche (Weiße Herzkirsche)	stark	breit	mittelfrüh – mittelspät	3, 4, 5, 6	gelbrot, kaum platzend	Ende Juni
3	Große Schwarze Knorpelkirsche	sehr stark	breit-aufrecht	mittelfrüh	4, 5, 6	schwarz-rot, kaum platzend	Juli
4	Hedelfinger Riesenkirsche	stark	breit-aufrecht	spät	2, 3, 5, 6	dunkelbraun-rot	Ende Juni
5	Kassins Frühe Herzkirsche	stark	breit-kugelig	früh	4, 6	braun-schwarz, platzt selten	Mai
6	Schneiders Späte Knorpelkirsche	sehr stark	aufrecht-kugelig	mittelspät	2, 4, 5	dunkelrot, kaum platzend	Juni/Juli



Königin Victoria



Mirabelle von Nancy

Pflaumen

Allgemeines: Zwetsche ist die robusteste Kern- und Steinobstart, gedeiht auch in höheren und rauen Lagen und auf schlechteren, aber nicht zu trockenen Böden. Pflaumen, Renekloden und Mirabellen benötigen gute, tiefgründige, eher feuchte Böden in geschützter Lage (spätfrostempfindlich).

Sorte	Wuchsstärke	Wuchsform	Blütezeit	Befruchtung	Frucht	Genußreife
Hauszwetsche (Bauernpflaume)	mittelstark	aufrecht-kugelig	spät	selbstfruchtbar	schwarzblau, länglich oval	Sept. / Okt.
Wangenheims Frühzwetsche	stark	breit-aufrecht	spät	selbstfruchtbar	violett-blau, eirundlich	Aug. – Nov.
Königin Viktoria (Englische Pflaume)	mittelstark	breit-kugelig	mittelfrüh	selbstfruchtbar	goldgelb mit rot, oval, sehr groß	Aug.
Ontariopflaume	stark	breit	spät	selbstfruchtbar	gelb	Aug.
Graf Althans Reneklode	mittelstark	breit-aufrecht	mittelfrüh	Pollenspender nötig	grünlichgelb – violett, rundlich	Sept.
Große Grüne Reneklode	stark	breit	mittelfrüh	Pollenspender vorteilhaft	grüngelb, kugelig	Sept.
Mirabelle von Nancy	mittelstark	breit	spät	selbstfruchtbar	gelb, sonnseitig gerötet, kleinkugelig	Aug.

Walnuß

Allgemeines: Optimal sind tiefgründige, nährstoffreiche Böden ohne Staunässe; wichtig ist eine spätfrostgeschützte Lage. Das aromatische Laub vertreibt Fliegen und Mücken. Schnitt nur im Sommer.

relativ spätfrostsichere Klone (Veredelungen)	Wuchsstärke	Wuchsform	Blütezeit	Befruchtung	Fruchtreife
Nr. 26	mittelstark	breit-aufrecht	spät	selbstfruchtbar	Ende September; beste Sorte für Frischverzehr
Nr. 120	sehr stark	breit	spät	selbstfruchtbar, Pollenspender aber vorteilhaft	Anfang Oktober
Nr. 139	mittelstark	breit-aufrecht	spät	selbstfruchtbar	September

Edeleberesche (Mährische Eberesche)

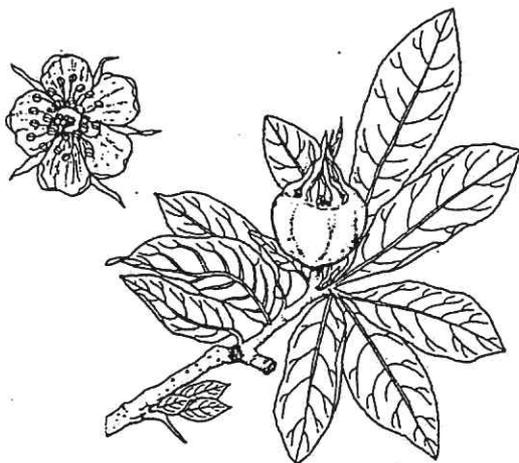
Allgemeines: Die Standortansprüche sind gering, die Böden dürfen jedoch nicht zu trocken sein; gut geeignet für höhere und raue Lagen.

Sorte	Wuchsstärke	Wuchsform	Blütezeit	Fruchtreife	Frucht
z. B. „Rosina“	mittelstark bis stark	aufrecht	Mai	September	orangerot, groß, rundlich; säuerlich-aromatisch; sehr viel Vitamin C und Eisen; nur zur Verarbeitung (Kompott usw.)

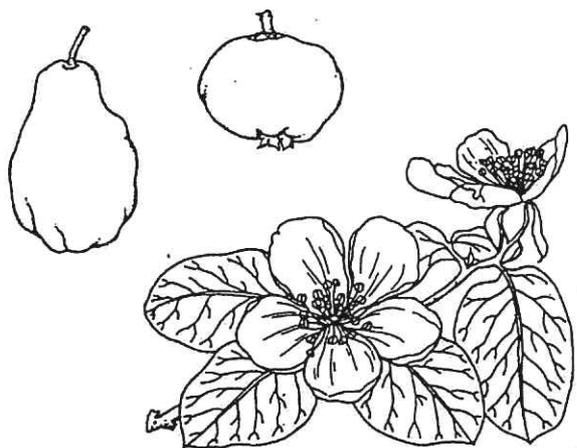
Quitten und Mispel

Allgemeines: 4 bis 6 m hohe Gehölze mit attraktiven Blüten (Quitte + Mispel) und duftenden gelben Früchten (Quitte). Optimal sind frische Lehmböden ohne Staunässe in etwas geschützter Lage. Verarbeitung der Früchte bzw. als geschmacksverbessernder Zusatz zu Marmeladen, Gelees und Säften oder als Backquitte. Mispelfrüchte werden auch als Zusatz bei der Wein- und Branntweinherstellung verwendet.

Sorte	Wuchsstärke	Wuchsform	Blütezeit	Fruchtreife	Frucht
Bereczquitte (Birnenquitte)	mittelstark	breit-aufrecht	Mai/Juni	Oktober	bienenförmig; Fleisch beim Kochen rötlich; süß, aromatisch, zart
Konstantinopeler Apfelquitte	mittelstark	aufrecht	Mai/Juni	Oktober	apfelförmig; Fleisch weißgelb; aromatisch
Riesenquitte von Lescovac	stark	breit	Mai/Juni	Oktober	apfel- bis bienenförmig; aromatisch
Mispel-Sorten (z. B. Großfrüchtige Mispel, Holländische Riesenmispel)	mäßig	breit	Mai/Juni sehr große weiße Blüten	Oktober	goldbraun, kegelig; erst nach längerem Liegen oder Frost roh genießbar; apart würzig



Deutsche Mispel



Echte Quitte

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“
der Stadt Schmallebenberg**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmalleberg

Auftraggeber:

Stadt Schmalleberg
Unterm Werth 1
57392 Schmalleberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2306

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
3.1 Lage des Plangebietes	7
3.2 Ergänzungssatzung.....	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	10
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	10
6.2.1 Ortsbegehung	11
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	11
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	11
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	12
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	15
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	15
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	15
6.4 Ergebnis	15
7.0 Zusammenfassung	16
Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes	1
Abb. 2 Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallenberg.....	7
Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	8
Abb. 4 Grünland.....	8
Abb. 5 Straße „Zur Krummel“ mit Baumbestand und Saumflur.....	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	10
Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Bödefeld“	13

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Nach annähernd 17 Jahren der Bestandskraft der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“, muss festgestellt werden, dass trotz weitgehendem Vorliegen der notwendigen Erschließungsmerkmale lediglich ein Bauplatz, der östlichste am dortigen Satzungsrand, der adäquaten Nutzung zugeführt wurde. Die übrigen Plätze fanden nach verschiedenen Nachfragen der Verwaltung vornehmlich wegen der subjektiv zu hohen Verkehrslärmbelastung durch die vorbeiführende L 740, speziell die lärmintensivierende Brückennahtstelle über die L 776, keinen Anklang bei Bauinteressenten.

Angesichts dieser Situation und vor dem Hintergrund des gegenwärtigen regionalplanerischen Zwangs, stadtgebietsweit die im Flächennutzungsplan dargestellten (unge nutzten) „Wohnbauflächen-Reserven“ deutlich zu reduzieren, macht ein Festhalten an der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ keinen Sinn, sondern blockiert vielmehr nutzbringende Neuentwicklungen an anderer Stelle.

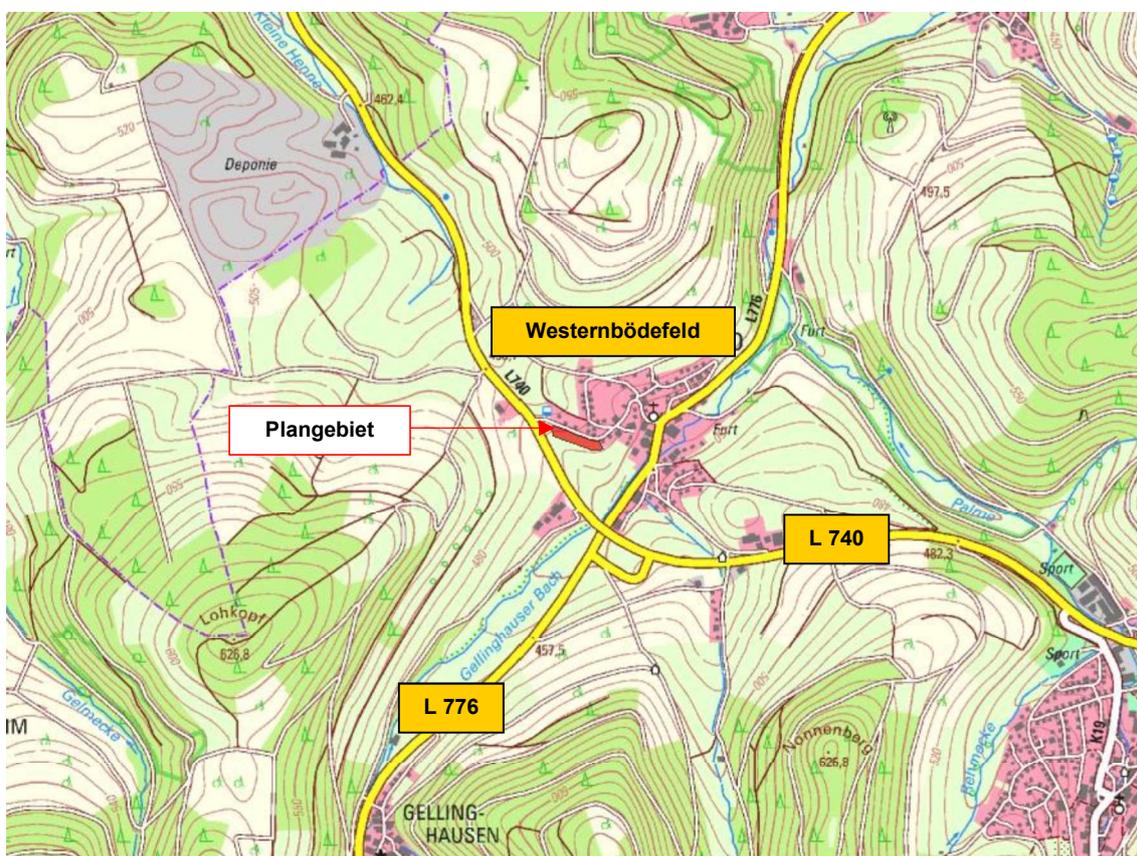


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Wohnbaulandüberhangfläche und der parallel betriebenen 42. Flächennutzungsplanänderung, ist es geboten, die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ aufzuheben. Der Rat der Stadt Schmallenberg hat demzufolge am 23.06.2022 den verfahrenseinleitenden Beschluss zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ im Stadtteil Westernbödefeld gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gefasst.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Die Fläche befindet sich im Westen angrenzend und durch die Erschließungsstraße „Zur Krummel“ von der Ortsrandlage vom Ortsteil Westernbödefeld getrennt.

3.2 Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“, Ortsteil Westernbödefeld, trat am 06.09.2005 in Kraft. Städtebauliche Zielsetzung des seinerzeit vornehmlich auf Initiative der örtlichen Politikvertretung betriebenen Satzungserlasses war die Absicht, aufgrund der regen Nachfrage und unter Ausnutzung bereits vorhandener Erschließungsstrukturen weitere Wohnbaugrundstücke für den Ortsteil anbieten zu können. Über die Satzung wurden lediglich sieben zusätzliche potenzielle Baugrundstücke planungsrechtlich abgesichert.



Abb. 2 Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallenberg. Quelle: SCHULTE 2023

Der bestimmende Gebäudetyp stellt das freistehende Ein- bis Zweifamilienhaus dar. Die Festsetzung von zwei Wohneinheiten je Wohnhaus und der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 sowie die Begrenzung der Traufhöhen der Gebäude auf max. 6,00 m gemessen ab vorhandenem Gelände unterstützt die Intention der Weiterführung des Maßes der Bestandbebauung.

Es wurde zudem in südliche Richtung eine Anpflanzungsfläche in Form einer Heckenstruktur festgesetzt. Die Einzelbäume an der Straße „Zur Krummel“ sind zur Erhaltung festgesetzt.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ in Schmallenberg-Westernbödefeld sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

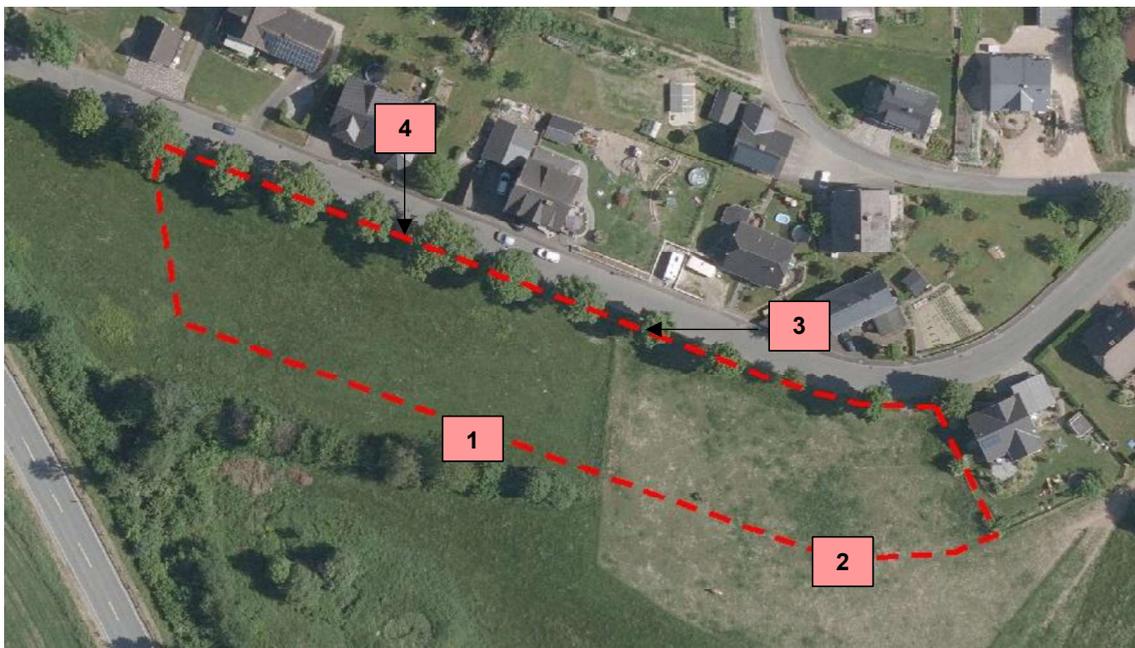


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 17.06.2021.

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1 = Grünland | 3 = Bäume |
| 2 = Grünlandbrache | 4 = Säume |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Anschluss an die Ortslage von Westernbödefeld und in Nähe zur L 740. Das Plangebiet wird durch Grünlandflächen geprägt, die im westlichen Teil eher intensiv bewirtschaftet werden und im östlichen Bereich brach liegen. Zudem steht zur Straße „Zur Krummel“ eine Baumreihe aus Linden im Bereich einer Saumflur.



Abb. 4 Grünland.



Abb. 5 Straße „Zur Krummel“ mit Baumbestand und Saumflur.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Mit der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallebenberg ergeben sich keinerlei Wirkungen, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen erhalten bleiben werden.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ in Schmallenberg-Westernbödefeld mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 9. Oktober 2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47161

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 9. Oktober 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 4 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die eher brachigen Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wohngebiet und zu Straßen mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt aufgrund der geringen, zu erwartenden Wirkungen ausschließlich für das direkte Plangebiet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Das Landschaftsschutzgebiet „Bödefelder Mulde, Typ B“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4716 „Bödefeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen
- Brachen

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4716 „Bödefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 24 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Bödefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Brachen
Säugetiere									
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	
Vögel									
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)				FoRu
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!	FoRu!
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na			(FoRu), Na
Grauspecht	N/B	S			Na			(Na)	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na			Na		(Na)	(Na)
Heidelerche	N/B	G		(FoRu)	(FoRu)				
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)	Na
Raubwürger	N/B	S	FoRu		Na			(Na)	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
Raufußkauz	N/B	S			(Na)			(Na)	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na	(Na)
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)	
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	FoRu	Na	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(Na)	(Na)		(Na)	Na
Uhu	N/B	G			(Na)		(FoRu)	(Na)	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Brachen
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)						

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Im vorliegenden Fall kommt es zu keinerlei Wirkungen im Plangebiet durch die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“. Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für häufige und ungefährdete Tierarten werden nicht erforderlich.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Im vorliegenden Fall kommt es zu keinerlei Wirkungen im Plangebiet durch die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“. Daher ergibt sich auch kein Erfordernis einer Konfliktanalyse für planungsrelevante Arten. Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für häufige und ungefährdete Tierarten werden nicht erforderlich.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis

Die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallebenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Wohnbaulandüberhangfläche und der parallel betriebenen 42. Flächennutzungsplanänderung, ist es geboten, die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ aufzuheben. Der Rat der Stadt Schmallenberg hat demzufolge am 23.06.2022 den verfahrenseinleitenden Beschluss zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ im Stadtteil Westernbödefeld gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gefasst.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4716 „Bödefeld“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf 25 Arten, die als planungsrelevant gelten (eine Säugetierart und 24 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 11.10.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47161> (letzter Zugriff am 11.10.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SCHULTE (2023): Stadt Schmallenberg. Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ (Aufhebung). Begründung – Vorentwurf. Schmallenberg.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): 16.10.2023

Die Ergänzungssatzung „Zur Krummel“, Ortsteil Westernbödefeld, trat am 06.09.2005 in Kraft. Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen regionalplanerischen Zwangs, stadtgebietsweit die im Flächennutzungsplan dargestellten (ungenutzten) „Wohnbauflächen-Reserven“ deutlich zu reduzieren, macht ein Festhalten an der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ keinen Sinn, sondern blockiert vielmehr nutzbringende Neuentwicklungen an anderer Stelle. Mit der Aufhebung der Ergänzungssatzung „Zur Krummel“ der Stadt Schmallenberg ergeben sich keinerlei Wirkungen, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen erhalten bleiben werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.